

Dokument	CAN 2014 Nr. 72 S. 219
Urteilsdatum	07.01.2014
Gericht	Graubünden, Kantonsgericht
Autor	
Publikation	CAN - Zeitschrift für kantonale Rechtsprechung
Rechtsgebiete	Zivilprozess

CAN 2014 Nr. 72 S. 219

72

### Zivilprozessrecht

Rechtsmittel

**Beschwerde gegen die Verweigerung der Sistierung, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil bei Abweisung eines Sistierungsgesuchs im Arresteinspracheverfahren im Anwendungsbereich des LugÜ Art. 126 ZPO, Art. 319 lit. b Ziff. 1 und 2 ZPO**

*Die Verweigerung einer beantragten Sistierung ist mit Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO anfechtbar; also nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass durch die Nichtsistierung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (E. 2.a). Das Interesse an der Sistierung ist gegen das Beschleunigungsgebot abzuwägen. Wenn sowohl Arresteinsprache als auch Beschwerde gegen den Exequaturentscheid erhoben wurde, erscheint es sinnvoll, die beiden Verfahren gestützt auf das Beschleunigungsgebot gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren zu vereinigen. Aus der Weiterführung des Arresteinspracheverfahrens entstehen dem Beschwerdeführer keine Nachteile (E. 3).*

CAN 2014 Nr. 72 S. 219, 220

## Kantonsgericht von Graubünden, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 7. Januar 2014, KSK 13 54

Mitgeteilt von lic. iur. Petra Thöny, Gerichtsschreiberin

### ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

Mit Beschwerde vom 11. September 2013 focht die Arrestschuldner X. eine Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Maloja an, mittels derer sein Sistierungsgesuch im Arresteinspracheverfahren abgewiesen wurde. Zur Begründung weist der Beschwerdeführer auf seine beim Kantonsgericht hängig gemachte Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Exequaturentscheid hin und macht geltend, dass das Arresteinspracheverfahren in Anbetracht dessen zu sistieren sei, bis betreffend Exequatur ein rechtskräftiges Urteil vorliege.

**AUS DEN ERWÄGUNGEN:**

(...)

2.a) Im vorliegenden Fall geht es um eine ablehnende Verfügung über ein Sistierungsgesuch. Sistierungen sind, wie bereits ausgeführt, gemäss Art. 126 Abs. 2 ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Es handelt sich bei der Verfügung, mittels derer die Sistierung angeordnet wird, mithin um einen qualifizierten prozessleitenden Entscheid im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO, das heisst um einen der im Gesetz ausdrücklich erwähnten Entscheide, deren Beschwerdefähigkeit sich aus Ziffer 1 von Art. 319 lit. b ZPO ergibt, und für welche somit hinsichtlich der Anfechtbarkeit nicht zu prüfen ist, ob zusätzlich ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. dazu auch Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 5. Juni 2012 [ZK2 12 19] S. 3 Erw. 1). Demgegenüber ist jedoch gemäss herrschender Lehrmeinung die *Verweigerung* der beantragten Sistierung, wie sie im konkreten Fall zur Diskussion steht, nur mit Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO, also nur unter der zusätzlichen Voraussetzung anfechtbar, dass durch die Nichtsistierung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. *Adrian Staehelin*, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2013, N 8 zu Art. 126 ZPO; *Nina J. Frei*, in Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, N 22 zu Art. 126 ZPO; *Martin Kaufmann*, in Brunner/Gasser/Schwander, [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2011, N 17 zu Art. 126 ZPO; *Julia Gschwend/Remo Bornatico*, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 17a zu Art. 126 ZPO).

(...)

3.a) Gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO kann das Gericht das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist.

aa) Die Sistierung findet mithin nach der zitierten Gesetzesbestimmung ihre Rechtfertigung in ihrer Zweckmässigkeit, das heisst also etwa in der Vermeidung widersprüchlicher Entscheide, aber auch – wie ausdrücklich im Gesetz erwähnt – wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. Verlangt wird eine dahingehende Konnexität der beiden Verfahren, dass die Sistierung zur Vermeidung inkohärenter und sich widersprechender Entscheide angebracht erscheint. Ein sachlicher, nicht aber nur ein rechtlicher Zusammenhang der Klagen respektive Verfahren genügt. Dementsprechend liegt ein zureichender Grund für die Sistierung des Verfahrens gemäss Art. 126 ZPO unter anderem auch dann vor, wenn der Ausgang eines anderen Verfahrens voraussichtlich eine bedeutende Vereinfachung mit sich bringt. Dabei schreibt Art. 126 ZPO nicht vor, dass die beiden Klagen bei der gleichen Instanz anhängig sein müssen. Eine Sistierung kommt daher auch infrage, wenn die früher erhobene Klage bereits in zweiter Instanz verhandelt wird. Blosser Prozess zu den gleichen Rechtsfragen vor anderen Gerichten sind in der Regel aber kein ausreichender Grund für eine länger dauernde Sistierung. Vielmehr sind die Anforderungen für eine Abhängigkeit hoch anzusetzen, und es ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob das Ergebnis eines anderen Verfahrens tatsächlich eine präjudizielle Wirkung auf das zu sistierende Verfahren hat. Dazu hat das Gericht mit der nötigen Zurückhaltung und unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und des Justizgewährungsanspruchs sowie der Verfahrensart die Generalklausel nach richterlichem Ermessen mit Inhalt zu füllen und zu entscheiden, ob eine Sistierung zweckmässig ist. Dies erfordert

---

[CAN 2014 Nr. 72 S. 219, 221

in der Regel eine Interessenabwägung, anlässlich derer das Gericht das Interesse an der Sistierung dem gegenteiligen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens (Beschleunigungsgebot, Art. 124 ZPO) gegenüberstellt und den Grad der Abhängigkeit vom Ausgang des anderen Verfahrens berücksichtigt. Dabei bleibt zu beachten, dass grundsätzlich alle Verfahren der Sistierung unterliegen, das heisst auch das vereinfachte und summarische Verfahren, die Sistierung aber immer die Ausnahme bleiben muss

und in Zweifelsfällen das Beschleunigungsgebot vorgeht (vgl. zum Ganzen *Adrian Staehelin*, a.a.O., N 3-4 zu Art. 126 ZPO; *Nina J. Frei*, a.a.O., N 3-6 zu Art. 126 ZPO mit Hinweisen; *Martin Kaufmann*, in Brunner/Gasser/Schwander, DIKE-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 4-6 zu Art. 126 ZPO und N 4, 7 zu Art. 127 ZPO; *Julia Gschwend/Remo Bornatico*, a.a.O., N 10–11 zu Art. 126 ZPO; *Reto Jenny*, in Gehri/Kramer [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Orell Füssli, Zürich 2010, N 6 zu Art. 126 ZPO; Botschaft ZPO, S. 7305).

bb) Im vorliegenden Fall stehen sich einerseits das Arresteinspracheverfahren vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Maloja und zum andern das seitens des Arrestschuldners initiierte beim Kantonsgericht pendente Beschwerdeverfahren (KSK 13 51) gegen den separat ergangenen Entscheid betreffend Vollstreckbarerklärung des Bezirksgerichts Maloja vom 29. Mai 2013 gegenüber, wobei von vornherein festzustellen bleibt, dass zwischen diesen beiden zur Diskussion stehenden Verfahren keine direkte Abhängigkeit vorliegt. Vielmehr beschlagen die beiden Verfahren jeweils andere zu klärende Rechtsfragen. Während nämlich im Beschwerdeverfahren die Vollstreckbarkeit beziehungsweise der Arrestgrund, das heisst also die Frage, ob ein vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG vorliegt, zu prüfen ist, ist das Arresteinspracheverfahren im Anwendungsbereich des LugÜ beschränkt auf ausschliesslich arrestbezogene Einwände, wie beispielsweise die Bestreitung des Arrestobjekts, die Einrede der Pfandsicherheit, die Einrede der aus dem Entscheid nicht nachvollziehbaren Zinsberechnung, die Einrede der mangelhaften Glaubhaftmachung beziehungsweise substantiierten Bezeichnung der Vermögenswerte etc. Will der Schuldner Einwände gegen die Vollstreckbarkeit des Entscheides geltend machen, so hat er gegen den Arrestbefehl die LugÜ-Beschwerde gemäss Art. 327a ZPO zu ergreifen, zumal die Überprüfung des Arrestgrunds selbst – im Rahmen der zulässigen Einwendungen – ausschliesslich der LugÜ-Beschwerde untersteht. Arrestspezifische Einwände können demgegenüber nach herrschender Lehre im LugÜ-Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht werden, sondern sind im allein dazu dienenden Arresteinspracheverfahren zu beurteilen (vgl. Botschaft revLugÜ, S. 1813; *Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt*, a.a.O., N 4 zu Art. 327a ZPO, *Hans Reiser*, in Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band II, Art. 159–352 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010, N 10a zu Art. 278 SchKG, *Michael Lazopoulos*, Arrestrecht – die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten LugÜ und der Schweizerischen ZPO, in AJP 5/2011, S. 616 Ziff. 7.2.1/7.2.2; *Felix C. Meier-Dieterle*, Der neue Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 revSchKG, in AJP 10/2010, S. 1222 Ziff. 79; *Rodrigo Rodriguez*, in Brunner/Gasser/Schwander, DIKE-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 25 zu Art. 327a ZPO; *Daniel Staehelin*, Neues Arrestrecht ab 2011, in Jusletter 2010 S. 7 Rz 35). Hinsichtlich des beim Bezirksgericht hängigen Arresteinspracheverfahrens und der beim Kantonsgericht eingereichten Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung (ZK 13 51) besteht daher keine Gefahr sich widersprechender Entscheide und damit auch keine direkte Abhängigkeit.

Die Arresteinsprache – mit kurzer Weiterzugsfrist von 10 Tagen – dient allein der raschen Erledigung der davon erfassten rein arrestspezifischen Rügen. Würden diese Rügen ebenfalls der LugÜ-Beschwerde unterstellt (was zweifellos eine systematische Vereinfachung darstellen würde), so kämen auch die weitaus längeren, bis zu zweimonatigen Fristen des LugÜ zur Anwendung, mit der Folge einer langen Rechtsunsicherheit bezüglich der Gültigkeit des Sicherungsmittels und einer Verzögerung des Exequaturverfahrens (vgl. *Rodrigo Rodriguez*, Sicherung und Vollstreckung nach revidiertem Lugano Übereinkommen, in AJP 12/2009, S. 1560; derselbe, in Brunner/Gasser/Schwander, DIKE-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 26

---

CAN 2014 Nr. 72 S. 219, 222

zu Art. 327a ZPO; s.a. *Dieter A. Hofmann/Oliver M. Kunz*, in Oetiker/Weibel [Hrsg.], Basler Kommentar zum Lugano Übereinkommen, Basel 2011, N 189 ff. zu Art. 47 LugÜ, N 31 zu Art. 43 LugÜ). Das summarische Arresteinspracheverfahren mit kurzen Fristen (auch Weiterzugsfrist) ermöglicht somit eine relativ rasche Durchführung und

Klärung der ausschliesslich arrestbezogenen Einwände. Die geltende Lösung erlaubt es daher, im Extremfall die Einwendungen gegen den Arrest im Rahmen der Arresteinsprache noch vor Ablauf der Beschwerdefrist zu erledigen (vgl. *Rodrigo Rodriguez*, Sicherung und Vollstreckung nach revidiertem Lugano Übereinkommen, in AJP 12/2009, S. 1560). Der Entscheid über die Arresteinsprache untersteht nach revidiertem Art. 278 Abs. 3 SchKG allerdings wiederum der Beschwerde. Wenn – wie vorliegend – sowohl Arresteinsprache als auch Beschwerde gegen den Exequaturentscheid erhoben wurde, liegt es daher nach herrschender Lehre (vgl. *Michael Lazopoulos*, Arrestrecht – die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten LugÜ und der Schweizerischen ZPO, in AJP 5/2011 S. 616 Ziff. 7.2.2; *Rodrigo Rodriguez*, in Brunner/Gasser/Schwander, DIKE-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 25 zu Art. 327a ZPO; derselbe, Sicherung und Vollstreckung nach revidiertem Lugano Übereinkommen, in AJP 12/2009, S. 1560; *Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt*, a.a.O., N 4 zu Art. 327a ZPO) wie auch gemäss Botschaft (vgl. Botschaft revLugÜ, S. 1813) nahe und erscheint sinnvoll, die beiden Beschwerdeverfahren zu vereinigen.

Lediglich eine Minderheit der Autoren (vgl. *Ingrid Jent-Sörensen/Hans Reiser*, Exequatur und Arrest in Zusammenhang mit dem revidierten Lugano-Übereinkommen, in SJZ 107/2011 S. 458 sowie *Felix C. Meier-Dieterle*, Arrestpraxis ab 1. Januar 2011, in AJP 10/2010, S. 1222, FN 99) spricht sich diesfalls für eine Sistierung des gegenüber dem Rechtsbehelf der Beschwerde weniger weit fortgeschrittenen Arresteinspracheverfahrens aus. Deren Auffassung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Zum einen darf nämlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass Art. 126 ZPO eine Kannbestimmung ist, die dem Richter – wie dargelegt – ein relativ weites Ermessen einräumt, das er zudem mit Blick auf den Umstand auszuüben hat, dass die Sistierung die Ausnahme bilden muss und speziell für summarische Verfahren das Beschleunigungsgebot gilt. Beim auf arrestspezifische Einwände beschränkten Arresteinspracheverfahren im LugÜ-Anwendungsbereich handelt es sich um ein summarisches Verfahren mit kurzen Fristen, welches eine rasche Durchführung ermöglicht. In Anbetracht dessen erscheint folglich eine Sistierung im Hinblick auf das zu beachtende Beschleunigungsgebot auch mit Rücksicht auf die fehlende direkte Abhängigkeit zwischen dem Arresteinspracheverfahren und dem Beschwerdeverfahren gegen das Exequatur, in welchem demgegenüber allfällige Einwände gegen die Vollstreckbarkeit des Entscheides geltend gemacht werden können, nicht angezeigt und es ist entsprechend nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer aus der Nichtsistierung nicht leicht wieder gutzumachende Nachteile erwachsen würden. An dieser Einschätzung vermag insbesondere auch der Einwand des Beschwerdeführers nichts zu ändern, wonach das Recht, einen Entscheid durch die höhere Instanz überprüfen zu lassen, höher gewichtet werden müsse, als das von der Vorinstanz hoch gewertete Beschleunigungsgebot. Durch die abgewiesene Sistierung ist es dem Arrestschuldner keinesfalls verwehrt, den erstinstanzlichen Entscheid betreffend Vollstreckbarkeit durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen. Zwar ist es zutreffend, dass die Beschwerde gegen den Exequaturentscheid und die Arresteinsprache nach Art. 278 Abs. 1 SchKG nicht der gleichen Zuständigkeit unterliegen. Wie dargelegt ist Erstere beim Kantonsgericht einzureichen, während die Arresteinsprache in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fällt. Da aber der Entscheid des Bezirksgerichts über die Arresteinsprache – gleich wie bei Nicht-LugÜ-Entscheidungen – mittels Beschwerde nach ZPO an die gleiche Beschwerdeinstanz, konkret an das Kantonsgericht, weitergezogen werden kann, erscheint es prozessökonomisch durchaus sinnvoll, das Arresteinspracheverfahren vor erster Instanz durchzuführen und bei einem Weiterzug die beiden Beschwerdeverfahren allenfalls nach Art. 125 lit. c ZPO zu vereinigen. Es erwachsen dem Beschwerdeführer mithin unter diesem Aspekt betrachtet entgegen seiner Auffassung keine Nachteile aus der Weiterführung des Arresteinspracheverfahrens.

(...)